

SCHULORDNUNG

der Musikschule „Musikschule Brunn am Gebirge - Maria Enzersdorf“ mit Sitz in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

1. Zugang zur Musikschule

Die Musikschule ist grundsätzlich Personen aller Altersgruppen zugänglich, bevorzugt allerdings Kindern und Jugendlichen (§ 5 Abs. 1 NÖ Musikschulgesetz 2000). Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach (§ 5 Abs. 2 NÖ Musikschulgesetz 2000).

In die Musikschule können als Schülerinnen und Schüler Personen aufgenommen werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Brunn am Gebirge oder Maria Enzersdorf haben. Schülerinnen und Schüler, die durchgehend drei Jahre lang die Musikschule besuchen und anschließend ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb einer der beiden Gemeinden des Musikschulverbandes gründen, gelten nicht als ortsfremde Schülerinnen und Schüler.

Ortsfremde Schülerinnen und Schüler, die erstmals die Musikschule besuchen, können aufgenommen werden, haben jedoch das doppelte Schulgeld zu entrichten.

Schülerinnen und Schüler aus einer verbandsfremden Gemeinde, die Mitglieder eines Musikvereins in einer der beiden Verbandsgemeinden sind, können eine Ermäßigung des Musikschulbeitrages beantragen.

2. Aufnahme in die Musikschule

Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

3. Anmeldung in der Musikschule

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

Die Aufnahme in eine Instrumental-, Gesangs- oder Tanzklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen, gesanglichen bzw. tänzerischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen wie folgt der Vorzug gegeben:

1. von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen,
2. für Mangelinstrumente.

Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freierwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – den Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

4. Abmeldung von der Musikschule

Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gemäß § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September) beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen auch den 15. Juni des laufenden Schuljahres festlegen.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin, aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gemäß § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

5. Ausschluss aus der Musikschule

Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

1. wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
2. wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
3. wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung oder der Lehrkräfte verstößt oder
4. wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

6. Schulgeld

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach den jeweils vom Musikschulverband festgelegten Schulgeldtarifen. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld und wird in zwei Teilbeträgen mittels Erlagscheines eingehoben. Der auf dem Erlagschein angegebene Fälligkeitstermin ist genau einzuhalten. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung der Schulgeldzahlung.

Familientarif: Ab der zweiten Unterrichtseinheit wird ein Nachlass auf die Gebühren von 20 % berechnet.

Sozialtarif: Ein Antrag (für einkommensschwächere Familien) ist in gesonderter Form mittels Einkommensnachweis zu stellen.

Vom Familientarif und vom Sozialtarif ausgenommen sind Anmeldungen bei der Unterrichtseinheit „Musikalische Früherziehung“ und „Elementare Früherziehung“. Ein zusätzlicher Unterricht in den Ergänzungsfächern ist kostenlos.

7. Schuljahr und Ferien

Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, sinngemäß Anwendung. Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrkraft können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.

8. Schulbesuch und Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes verpflichtet.

Bei Verhinderung oder Erkrankung der Schülerin/des Schülers ist die Musikschulleitung oder die Lehrkraft so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Unterrichtsstunden, die Schülerinnen und Schüler aus eigenem Verschulden versäumen, werden nicht nachgeholt.

Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung (nicht jedoch Erkrankung) einer Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Änderungen von Wohnadresse und Telefonnummer sind der Musikschule umgehend bekannt zu geben.

Der Lehrstoff in den einzelnen Unterrichtsfächern ist nach Ausbildungsstufen geordnet; nach Beendigung einer Ausbildungsstufe erfolgt der Übertritt in die nächst höhere Stufe durch eine Übertrittsprüfung. Dazu sind auch die Prüfungen für die musiktheoretischen (Musikkunde) und musikpraktischen (Ensemble/Chor) Fächer laut Musikschulstatut abzulegen. Bei ungenügendem Fortschritt kann die Lehrkraft bei der Schulleitung eine Kontrollprüfung beantragen.

Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten geleistet. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Am Ende des Schuljahres erfolgt die Ausgabe einer Schulnachricht.

9. Behandlung des Schulinventars

Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen aus dem Schuleigentum anvertrauten Instrumente und Noten sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen ist Kostenersatz zu leisten.

10. Miete von Instrumenten

Bei Miete von Instrumenten müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.

Die Miete von Instrumenten ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen eine längere Mietdauer genehmigen.

Die Leihgebühr für ein Instrument wird vom Schulerhalter festgelegt und jährlich eingehoben. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Leihnehmer, insbesondere im Falle einer nicht möglichen Reparatur des Instruments bis zum vollen Anschaffungspreis für ein Ersatzinstrument. Von Seiten der Musikschule besteht keine Versicherung für ausgeliehene Instrumente.

11. Veranstaltungen

Die von der Schulleitung angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungen, sind ein Bestandteil des Unterrichts und daher teilnahmepflichtig.